

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
IV 312

Zuständige Behörden
gemäß § 2 VAbstG i.V.m. § 1 VAbstGDVO

Nachrichtlich:
Landrätin/Landräte der Kreise

05. Februar 2020

Volksbegehren zum Schutz des Wassers
Hinweise zum weiteren Verfahren nach Ablauf der Eintragsfrist

1 Ablauf der Eintragsfrist 02. März 2020

Der Landtagspräsident hatte u. a. Anfang und Ende der Frist bekannt gemacht, innerhalb der das Volksbegehren zum Schutz des Wassers durch Eintragung unterstützt werden kann (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 08. Juli 2019, Seite 681). Die Eintragsfrist begann am 02. September 2019 und endet mit Ablauf des 02. März 2020. Nach § 18 Absatz 1 VAbstG schließen die amtsfreien Gemeinden und Ämter die Einzelanträge unmittelbar danach ab, d. h. es dürfen keine Eintragungen mehr vorgenommen werden. Die gleiche Verpflichtung haben die verantwortlichen Personen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 VAbstG (Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen).

2 Versendungspflicht im Rahmen der landesweiten Unterschriftensammlung

Nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 VAbstG ist eine landesweite, wohnsitzunabhängige Unterschriftensammlung in amtlichen oder nichtamtlichen Räumen sowie anderen Örtlichkeiten, auch in der Öffentlichkeit, zulässig. Das heißt, eine Unterstützung des Volksbegehrens konnte nicht nur innerhalb der amtlichen Eintragungsräume der für den jeweiligen Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgenommen werden. Wurde ein Einzelantrag in den amtlichen Räumen einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines anderen Amtes ausgefüllt oder abgegeben, haben diese nach § 18 Absatz 2 Satz 1 VAbstG die Verpflichtung, Einzelanträge von „ortsfremden“ Personen an die für die Prüfung örtlich zuständige Gemeinde oder das zuständige Amt zu versenden.

Die gleiche Verpflichtung haben nach § 18 Absatz 2 Satz 2 VAbstG auch die verantwortlichen Personen des Volksbegehrens im Rahmen der von ihnen durchgeführten eigenen Unterschriftensammlung außerhalb der amtlichen Eintragungsräume. Auch sie haben die gesammelten Einzelanträge an die für die angegebene Hauptwohnung jeweils zuständige Behörde zu versenden.

3 Ablauf der Versendungsfrist 30. März 2020

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 VAbstG haben die Versendungen so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einzelanträge spätestens vier Wochen nach Abschluss der Eintragsfrist bei den für die Prüfung zuständigen Gemeinden und Ämtern vorliegen. Die zugesandten Einzelanträge sind mit dem Eingangsdatum (Eingangsstempel) zu kennzeichnen. Die Versendungsfrist beginnt am 03. März 2020, und endet mit Ablauf des 30. März 2020.

Nicht fristgerecht eingegangene Einzelanträge

Einzelanträge, die erst am Dienstag, 31. März 2020 oder später (Eingangsstempel) bei der für die Prüfung zuständigen Behörde vorliegen, sind nicht fristgerecht eingegangen. Sie werden nach § 18 Absatz 2 Satz 4 VAbstG nicht berücksichtigt. Nicht fristgerecht eingegangene Einzelanträge sind von den zuständigen Behörden gesondert zusammenzufassen.

4 Prüfung des Beteiligungsrechts

Prüfungsvermerk Behördliche Bescheinigung

Die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens haben für die Sammlung der Eintragungen ausschließlich Einzelanträge bereitgestellt. Auf der Vorderseite ist das Textfeld für die „Behördliche Bescheinigung“ abgebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist als Prüfungsvermerk in dieser Behördlichen Bescheinigung darzustellen. Für Eintragungen, bei denen eine Stimmberechtigung nicht bescheinigt werden kann, ist der jeweilige Ablehnungsgrund anzugeben.

Melderegister, Verwendung Elektronische Meldefachverfahren

Ebenso wie bei der Unterschriftenprüfung für eine Volksinitiative ist das Beteiligungsrecht unter Hinzuziehung des Melderegisters zu prüfen. Werden für die Unterschriftenprüfung die elektronischen Meldefachverfahren wie OK.EWO oder MESO verwendet, sind bei der Vorbereitung insbesondere der Beteiligungszeitraum, das Datum der geleisteten Unterschrift, die Ausschlussgründe sowie die Bearbeitung von Doppel- oder Mehrfacheintragungen entsprechend zu konfigurieren.

5 Beteiligungsrecht nur für zur Landtagswahl Wahlberechtigte

Das Recht, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen, ist in § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 des Landeswahlgesetzes geregelt. Es steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz zu, die am Tage der Eintragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie nicht nach § 7 des Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur beteiligungsberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

Beteiligungsrecht am Tag der Eintragung

Das Beteiligungsrecht muss am Tag der Eintragung vorliegen. Personen, die diese Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllen, sind nicht beteiligungsberechtigt. Fehlt das Datum der Unterschrift (Datum der Eintragung), siehe nachfolgende Ausführungen unter: Fehlendes Datum der Unterschrift.

Die als gültig bescheinigte Eintragung einer Person, die nach dem Eintragungszeitpunkt umzieht oder verstirbt, bleibt gültig.

6 Ungültige Eintragungen

Nach 17 Satz 1 VAbstG sind Eintragungen ungültig, wenn diese

- von Personen stammen, die nicht nach § 1 VAbstG beteiligungsberechtigt sind
- nicht den Erfordernissen des § 15 VAbstG entsprechen, d. h. wenn die Unterschrift nicht persönlich und handschriftlich geleistet wurde oder eine Erklärung zur Niederschrift fehlt
- unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen
- nicht auf den vorschriftsmäßigen Einzelanträgen oder
- nicht rechtzeitig erfolgt sind
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Die Unterschrift muss nach § 15 Satz 1 VAbstG persönlich und handschriftlich geleistet werden. Sie ist so zu leisten wie üblicherweise im täglichen Leben und muss folglich nicht den vollständigen Namen mit Vornamen wiedergeben.

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist, konnte nach § 15 Satz 2 VAbstG das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.

Aufgrund der erforderlichen Schriftform der Unterschrift nach § 15 Satz 1 VAbstG entsprechen per E-Mail, Fax oder sonst als Kopie zugeleitete Eintragungen grundsätzlich nicht diesem Erfordernis und sind nach § 17 Satz 1 Nummer 2 VAbstG ungültig.

Ausnahmebeispiel

Bei einer Gemeinde oder einem Amt ist ein Einzelantrag eingegangen, auf dem sich zwei oder mehr Personen aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen eingetragen haben. Die zuständige Behörde prüft im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Beteiligungsberechtigung und vermerkt das Prüfungsergebnis in der Behördlichen Bescheinigung. Sie vermerkt zusätzlich, dass das Original bei ihr vorliegt und fertigt hiervon eine oder mehrere Kopien, die an die jeweils andere zuständige Behörde

versendet wird. Der kopierte Einzelantrag mit den behördlichen Vermerken ist an die andere zuständige Behörde weiterzuleiten, um von dort geprüft werden zu können.

Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen

Auch unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen sind entsprechend der Stimmberechtigungsprüfung für Volksinitiativen unter Hinzuziehung des Melderegisters zu prüfen. Erst wenn eine fragliche Eintragung als Ergebnis ihrer Prüfung nicht eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden kann und Zweifel an deren Identität sowie der eigenhändigen Unterschrift bestehen, ist diese Eintragung als ungültig zu bewerten.

Beispiele für zu prüfende unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen

Angabe nur des Geburtsjahres oder Fehlen des Geburtsdatums, Angabe nur der Postleitzahl anstelle des Wohnortes, Unterführungszeichen zur Wiederholung der Anschrift, falls sich auf dem Einzelantrag doch mehr als eine Person eingetragen haben sollte.

Falsche oder unzureichende Adresse

Bei Angabe einer falschen oder für die Identifizierung unzureichenden Adresse ist eine Prüfung des Beteiligungsrechts kaum möglich. Sind im Melderegister keine Daten zu der angegebenen Person (Name, Geburtsdatum) vorhanden, ist eine solche Eintragung als ungültig zu bewerten.

Fehlendes Datum der Unterschrift

Das Datum der Unterschrift beziehungsweise der Eintragung ist entscheidend für die Fragen, ob diese innerhalb der Eintragsfrist geleistet wurde und ob an diesem Tag die Beteiligungsberechtigung vorgelegen hat. Fehlt dieses Datum, ist zur Prüfung der Beteiligungsberechtigung, insbesondere hinsichtlich der Vollendung des 16. Lebensjahres oder der Mindestwohndauer von sechs Wochen, im Melderegister anhand der übrigen Daten oder des Eingangsdatums des Einzelantrags zu prüfen, ob die Person das vorgeschriebene Alter erreicht hat und die Mindestwohndauer vorliegt. Ist das der Fall, kann diese Eintragung als gültige Eintragung gewertet werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorschriftsmäßige Einzelanträge

Die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens haben für die Unterschriftensammlung in amtlichen Eintragungsräumen ausschließlich Einzelanträge zur Verfügung gestellt. Diese Einzelanträge sind doppelseitig grau-schwarz auf Recyclingpapier im Format DIN A 4 gestaltet und entsprechen dem Muster der Anlage 5 nach § 4 VAbstGDVO. Auf der Vorderseite befindet sich neben der Überschrift und der Unterstützungsformulierung u. a. die Eintragszeile sowie das Textfeld für die Behördliche Bescheinigung. Auf der Rückseite ist der Wortlaut des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes mit Begründung abgedruckt. Die gleichen Einzelanträge dürften auch für Unterschriftensammlungen der Vertrauenspersonen außerhalb der amtlichen Eintragungsräume verwendet worden sein.

Ausdruck von Internet-Seite oder Kopien eines Original-Einzelantrags

Auf der Internet-Seite des Volksbegehrens bestand die Möglichkeit, einen Einzelantrag herunterzuladen und auszudrucken. Die Verwendung eines solchen Einzelantrags im Format DIN A 4, jedoch möglicherweise auf weißem Papier, mit Farbdruck oder unter Fehlen der Rückseite, ist grundsätzlich zulässig. Das Gleiche gilt, wenn die Texte nur im Format DIN A 5 auf einem DIN A 4-Bogen ausgedruckt wurden. Auch weitere zum Zweck der Eintragung gefertigte Kopien eines Original-Einzelantrags sind grundsätzlich zulässig.

Fehlen der Logos

Einzelanträge im Format DIN A 4, die nicht die verschiedenen Logos der unterstützenden Vereinigungen, Parteien usw. abbilden, sind ebenfalls grundsätzlich zulässig. Offenbar wurden derartige Einzelanträge für Unterschriftensammlungen am Tag der Oberbürgermeisterwahl in Kiel hergestellt.

Beispiele für nicht vorschriftsmäßige Einzelanträge

Einzelanträge, die beispielsweise im Postkartenformat mit unvollständiger Textwiedergabe gestaltet wurden.

Unterschriftsbögen, die im Rahmen der Unterschriftensammlung der vorangegangenen Volksinitiative verwendet wurden. Diese tragen die Überschrift „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ und enthalten im Wortlaut das "Verbot von Fracking in Schleswig-Holstein" sowie auf der Rückseite den entsprechenden Gesetzentwurf.

Nicht rechtzeitig erfolgte Eintragungen

Eintragungen, die als Datum der Unterschrift „03. März 2020“ oder nachfolgende Daten angeben, sind nicht rechtzeitig innerhalb des festgelegten Eintragungszeitraums erfolgt und damit nach § 17 Satz 1 Nummer 4 (2. Variante) VAbstG ungültig.

Zusatz oder Vorbehalt

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens kann nur in der vorgelegten Fassung unterstützt werden. Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

7 Doppel- oder Mehrfacheintragungen

Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 VAbstG darf die Eintragung für ein Volksbegehren nur einmal erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden. Hat eine Person sich dennoch doppelt oder mehrfach in Einzelanträge eingetragen, gilt dies nach § 17 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 3 VAbstG als eine Eintragung. Die Ermittlung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen erfolgt entsprechend dem elektronischen Meldedefachverfahren. Die elektronischen Meldedefachverfahren sind daher wie folgt zu konfigurieren: Die erste Eintragung wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als gültig gewertet, beziehungsweise bei deren Nichtvorliegen als ungültig gewertet. Jede weitere Eintragung derselben Person wird mit dem Hinweis „doppelt oder mehrfach“ zu den ungültigen Eintragungen hinzugezählt.

8 Feststellung Anzahl gültige und ungültige Eintragungen, örtliche Bekanntmachung

Gemäß § 18 Absatz 3 VAbstG stellen die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach Ablauf der Versendungsfrist (30. März 2020) die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und machen sie örtlich bekannt.

9 Mitteilung des Ergebnisses und Rücksendung der geprüften Einzelanträge bis spätestens 15. Mai 2020

Mitteilung des Ergebnisses

Zur Vorbereitung der Feststellungen des Landesabstimmungsausschusses nach § 19 Absatz 1 VAbstG ist der Landesabstimmungsleiter über das Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung zu unterrichten.

Rücksendung an den Landesabstimmungsleiter bis spätestens 15. Mai 2020

Nach Abschluss der Stimmberechtigungsprüfung sind

- die Einzelanträge mit den Prüfungsvermerken
- die Feststellung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen
- die Gesamtzahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt des letzten Tages der Eintragsfrist (02. März 2020)

an den Landesabstimmungsleiter des Landes Schleswig-Holstein, Geschäftsstelle, Postfach 7125, 24171 Kiel, weiterzuleiten. Ich bitte hierfür den angefügten überarbeiteten Rücksendebogen zu verwenden. Auf diesem ist auch die Anzahl der ungültigen Eintragungen anzugeben, für die eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben war.

Sortierung der geprüften Einzelanträge

Die Einzelanträge sind nach gültigen und ungültigen Eintragungen zu sortieren. Die Einzelanträge mit den ungültigen Eintragungen sind nach den unterschiedlichen Ungültigkeitsgründen zu sortieren.

Ausdruck elektronisches Meldefachverfahren

Zusätzlich ist ein entsprechender Listenausdruck des verwendeten elektronischen Meldefachverfahrens beizufügen. Der Ausdruck soll die erfassten Unterschriften (ohne Anschrift) in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der gültigen und ungültigen Eintragungen einschließlich der Ungültigkeitsgründe darstellen.

10 Kostenerstattung auf Antrag

Das Land erstattet den amtsfreien Gemeinden und Ämtern auf Antrag die Versandkosten und die durch die Prüfung der Eintragungen entstandenen notwendigen Kosten. Der Antrag ist formlos an mich zu richten. Die entstandenen notwendigen Kosten sind darzustellen. Die Kosten der örtlichen Bekanntmachungen werden nicht erstattet.

Monika Grollmuß